

07.07.93

Antrag

des Landes Niedersachsen

zur

Verordnung zur Novellierung der Gefahrstoffverordnung, zur Aufhebung
der Gefährlichkeitsmerkmaleverordnung und zur Änderung der Ersten
Verordnung zum Sprengstoffgesetz

Punkt 52 der 659. Sitzung des Bundesrates am 9. Juli 1993

Der Bundesrat möge beschließen:

Der Bundesrat lehnt die Verordnung in der vorgelegten Form ab.

Begründung:

Der Bundesrat hält es nicht für sinnvoll, in verschiedenen Verordnungen Regelungen zu demselben Stoff zu treffen.

Mit Hinweis auf seinen Beschluß 18/91 vom 22.03.1991 fordert der Bundesrat die Bundesregierung auf, die GefahrstoffVO (200/93) und die ChemikalienverbotsVO (201/93) entsprechend der gleichwertigen Gewichtung von Umweltschutz, allgemeinem Gesundheitsschutz und Arbeitsschutz im Chemikaliengesetz und orientiert am Ordnungsprinzip der zugrundeliegenden EG-Richtlinien für eine praktikable Rechtsanwendung zu einer Gesamtverordnung zusammenzufassen.

**Ausgeliefert am
08. JULI 1993**